



# Fusionsprojekt 4704

---

**Botschaft der Interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA) zur  
Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019**

**Abstimmung über die Fusion der  
Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg  
(Beschlussfassung über den Fusionsvertrag und  
das Fusionsreglement)**

Die vorliegende Botschaft wurde am 4. April 2019 von der IKA verabschiedet. Sie dient der Information der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg im Hinblick auf die Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

## ***Darüber wird abgestimmt***

**Am 19. Mai 2019 entscheiden die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg über den ausgearbeiteten Fusionsvertrag und das Fusionsreglement. Wird der Fusionsvertrag von den Stimmberechtigten beider Gemeinden angenommen, schliessen sich die Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg per 1. Januar 2020 zur Einwohnergemeinde Niederbipp zusammen.**

Es handelt sich um kommunale Abstimmungen (Gemeindeabstimmungen). Dies bedeutet, dass jede Einwohnergemeinde für sich den Entscheid fällt, ob sie der Fusion zustimmt. Sagt eine Gemeinde anlässlich der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 „Nein“ zum Zusammenschluss, so ist das **Fusionsprojekt 4704** gescheitert – die Möglichkeit der Wiederholung der Abstimmung ist nicht vorgesehen. Mit anderen Worten kommt die Fusion der Gemeinden Niederbipp und Wolfisberg nur zustande, wenn beide Gemeinden am 19. Mai 2019 einen zustimmenden Beschluss zum Fusionsvertrag fällen.

Die Fusion der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg erfolgt durch eine so genannte Absorption (Aufnahme) der Einwohnergemeinde Wolfisberg durch die Einwohnergemeinde Niederbipp. Dies bedeutet, dass das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Niederbipp – und damit auch die Organisationsstruktur der Gemeinde Niederbipp – ab dem 1. Januar 2020 für das gesamte neue Gemeindegebiet gilt. Der Beschluss eines neuen Organisationsreglements ist nicht erforderlich. Ebenfalls unverändert bleibt das Wappen der Einwohnergemeinde Niederbipp.

Die Aufgabenerfüllung in der fusionierten Gemeinde sowie die Chancen und Risiken einer Fusion wurden in einem Fusionsabklärungsbericht dargestellt. Der Bericht dient der Information der Bevölkerung im Vorfeld der Abstimmung. Über ihn wird nicht abgestimmt. Der Fusionsabklärungsbericht, der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement liegen auf den Gemeindeverwaltungen zur Einsicht auf. Die Dokumente sind zudem abrufbar unter:

**[www.4704.ch](http://www.4704.ch)**

## **Ausgangslage**

Die Gemeinden Niederbipp und Wolfisberg waren in den Jahren 2015-2017 am Fusionsabklärungsprojekt Oberaargau Nord beteiligt. Dieses wurde von den Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden im September 2017 an der Urne insgesamt deutlich verworfen.

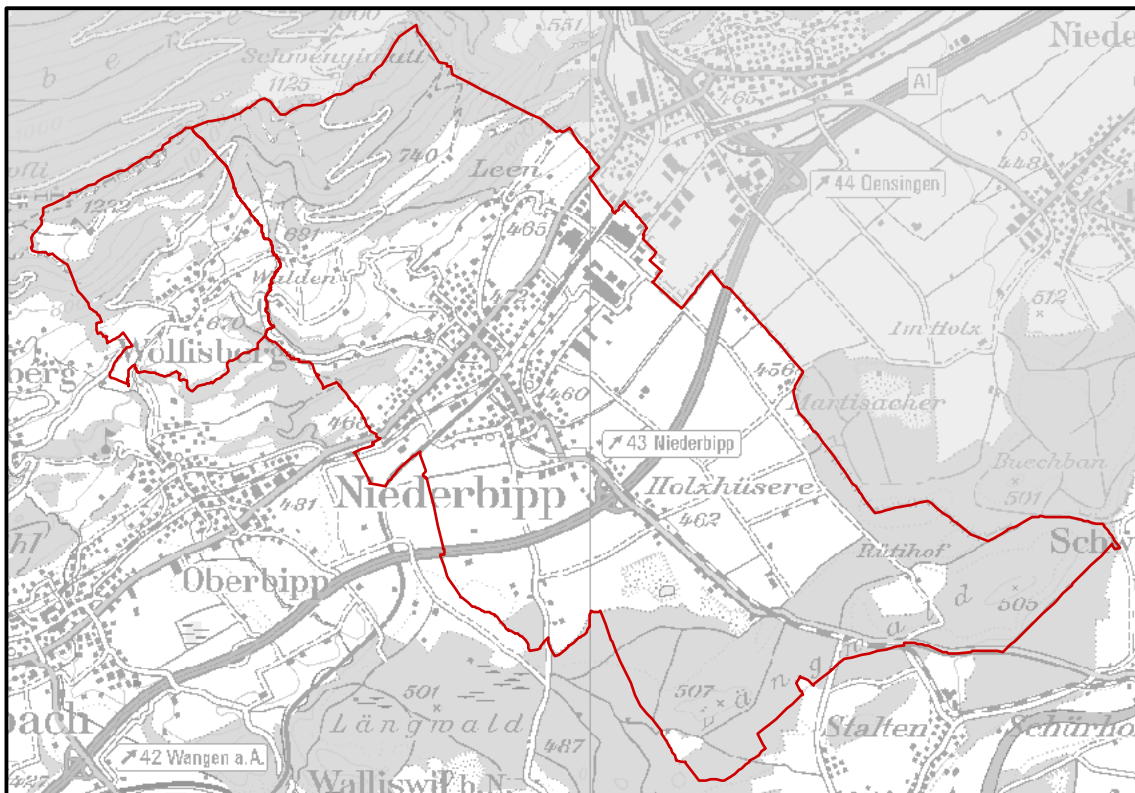
In der Gemeinde Wolfisberg stimmte aber eine grosse Mehrheit der Stimmberechtigten einer Fortführung des Fusionsprojekts zu. Auch die Behörden von Wolfisberg erachten einen Zusammenschluss der Gemeinde Wolfisberg mit einer anderen Gemeinde als dringend angezeigt. Die Gemeinde Niederbipp hat ihrerseits zum Ausdruck gebracht, dass das „Nein“ zu einer Grossfusion in der Subregion Oberaargau Nord keine Ablehnung zur „Aufnahme“ kleinerer Nachbargemeinden, namentlich der Gemeinde Wolfisberg, in die Gemeinde Niederbipp sei.

Vor diesem Hintergrund haben die zuständigen Organe der Gemeinden Niederbipp und Wolfisberg direkt nach der Abstimmung im September 2017 die Aufnahme von Fusionsverhandlungen beschlossen und ein entsprechendes Projekt gestartet. In den letzten rund eineinhalb Jahren wurden ein Grundlagenbericht zu den Chancen und Risiken einer Fusion, ein Fusionsvertrag und ein Fusionsreglement erarbeitet.

Mit der vorgesehenen Fusion wird die Einwohnergemeinde Wolfisberg in die administrative Struktur der Einwohnergemeinde Niederbipp eingebettet. Mit einer Grösse von rund 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Gemeinde Niederbipp in der Lage, die Erfüllung der kommunalen Aufgaben – alleine oder im Verbund mit anderen Gemeinden – nachhaltig zu gewährleisten. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Wolfisberg profitieren damit von einer zukunftsfähigen Struktur und Organisation der Gemeinde sowie von einem sehr gesunden Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Niederbipp. Auf der anderen Seite wird Niederbipp bei einer Fusion um die schöne Ortschaft Wolfisberg ergänzt und damit um eine Facette reicher. Die Ortschaft Wolfisberg wird auch bei einer Fusion ihre „Identität als Dorf“ weitgehend behalten. Insbesondere werden kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen – wie beispielsweise der jährlich stattfindende Neujahrsapéro und die 1. August-Feier – auch nach der Fusion durchgeführt werden. Die Einwohnergemeinde Niederbipp kann mit einer Zustimmung zur Fusion zeigen, dass sie ihre Verantwortung als regional starke, sich weiter entwickelnde Gemeinde wahrnimmt. Dazu gehört auch die Solidarität mit kleineren Gemeinden, die alleine kaum über eine Struktur verfügen, um die Herausforderungen der Zukunft sicher zu meistern. Auf den Finanzhaushalt von Niederbipp hat die Aufnahme der Gemeinde Wolfisberg nur einen sehr geringen Einfluss.

## Portrait der neuen Gemeinde

**Gemeindegebiet:** Durch die Aufnahme der Einwohnergemeinde Wolfisberg umfasst die fusionierte Einwohnergemeinde Niederbipp das Gemeindegebiet der bisherigen Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg:



**Name:** Einwohnergemeinde Niederbipp

**Einwohnerzahl:** ca. 5'000

**Steueranlage:** 1,30 Einheiten

**Verwaltungsstandort:** Niederbipp

**Schulstandort:** Niederbipp (Übergangsphase vorgesehen)

**Wappen:**



**Identität:** Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Niederbipp wird die Fusion kaum spürbare Auswirkungen haben. Für sie bleibt im Alltag „alles beim Alten“.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wolfisberg bringt eine Fusion zweifelsfrei erhebliche Neuerungen mit sich. Der Weg zur Verwaltung und ab dem Schuljahr 2021/2022 zudem der Weg zur Schule verändern sich deutlich. Auch nach einer Fusion bleibt ein „Wolfisberger“ aber ein „Wolfisberger“. Die Ortschaft behält ihr Wappen und die Postadressen lauten weiterhin auf Wolfisberg.

**Politische Strukturen:** Die politischen Strukturen der fusionierten Gemeinde entsprechen grundsätzlich den Strukturen der heutigen Einwohnergemeinde Niederbipp bzw. den Strukturen, die sich die Einwohnergemeinde Niederbipp im Rahmen der derzeit laufenden Strukturüberprüfung geben wird. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wolfisberg werden zu Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Niederbipp und äussern ihren politischen Willen an der Gemeindeversammlung in Niederbipp sowie an der Urne.

Der Gemeinderat Wolfisberg wird per 31. Dezember 2019 aufgelöst. Die Ortschaft Wolfisberg erhält übergangsrechtlich, für ein Jahr ab dem Fusionszeitpunkt (d.h. bis zum Ende der ordentlichen Legislatur der Behörden von Niederbipp), einen Vertretungsanspruch im Gemeinderat Niederbipp sowie in der Baukommission, in der Bildungskommission und in der Werkkommission. Damit können Anliegen aus der Ortschaft Wolfisberg in Zusammenhang mit dem Vollzug der Fusion in die entsprechenden Gremien eingebracht werden.

In der Kommission öffentliche Sicherheit und in der Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport erhält die Ortschaft Wolfisberg einen permanenten Vertretungsanspruch. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die örtlichen Kenntnisse in der Kommission öffentliche Sicherheit weiterhin vertreten sind, andererseits soll den kulturellen Besonderheiten von Wolfisberg in der Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport Rechnung getragen werden.

**Verwaltung:** Der Verwaltungsstandort Wolfisberg wird aufgelöst; einziger Verwaltungsstandort ist Niederbipp. Die Verwaltung von Niederbipp bleibt strukturell unverändert und erfüllt ab dem Fusionszeitpunkt alle Verwaltungsaufgaben sowohl für die Ortschaft Niederbipp als auch für die Ortschaft Wolfisberg.

Für die Einwohner der Gemeinde Niederbipp werden keine Auswirkungen der Fusion zu erkennen sein.

**Steuerhaushalt (Finanzen):** Es ist davon auszugehen, dass der kumulierte Aufwand der beiden Gemeinden bei einer Fusion nicht abnehmen wird. Einsparungen im Personalbereich werden voraussichtlich durch einen Anstieg des Sachaufwands (z.B. Strassenunterhalt, Bildung/ Schulbus) aufgehoben. Dementsprechend ist über das Ganze gesehen kaum mit einem Sparpotential zu rechnen.

Eine Fusion führt – jedenfalls rechnerisch – damit zu einer Mehrbelastung des Finanzhaushalts der Einwohnergemeinde Niederbipp um rund 0,2 Steuerzehntel. Da sich die Einwohnergemeinde Niederbipp in einer guten finanziellen Verfassung befindet, müssen die Steuerpflichtigen von Niederbipp aber auch bei einer Fusion nicht mit einer Erhöhung der Steueranlage rechnen. Bei der Senkung der Steueranlage für die Gemeindesteuern an der Gemeindeversammlung von Niederbipp im Dezember 2018 (von 1,35 auf 1,30 Einheiten) wurden die finanziellen Auswirkungen einer Fusion mit Wolfisberg bereits berücksichtigt.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wolfisberg wird die Fusion zu einer erheblichen Entlastung bei den Gemeinde- und den Liegenschaftssteuern führen.

**Gebührenbelastung:** Die Gebühren für Ver- und Entsorgung werden (mit Ausnahme der Stromversorgung) harmonisiert. Massgebend sind die Gebührenansätze von Niederbipp.

Da die Gebührenbelastung insgesamt von vielen Faktoren abhängt und das Verhältnis von Grund- und Verbrauchsgebühren unterschiedlich ist, lassen sich keine individuellen Aussagen zur Gebührenbelastung machen.

Insgesamt liegt die Gebührenbelastung pro Kopf heute in der Einwohnergemeinde Wolfisberg höher als in der Einwohnergemeinde Niederbipp. Modellrechnungen zeigen aber, dass bei „Durchschnittshaushalten“ in Wolfisberg nicht mit einer Entlastung, sondern vielmehr mit einer gewissen Mehrbelastung zu rechnen ist.

**Vereinsleben / Kulturelle Aktivitäten:** Bestand, Namen und Aktivitäten der Vereine sowie auf privater Basis getragene kulturelle Aktivitäten sind von einer Fusion der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg nur mittelbar betroffen. Für alle Vereine gelten nach einer Fusion für Unterstützungen die Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Niederbipp.

Das alte Schulhaus in Wolfisberg kann einstweilen – während mindestens vier Jahren ab dem Fusionszeitpunkt – von den Vereinen weiterbenutzt werden.

Für die Vereine von Niederbipp wird die Fusion zu keinen Veränderungen führen.

Die Fusion bringt für die Bewohner der Ortschaft Wolfisberg die Chance, kulturelle Besonderheiten bewusst zu pflegen. Die Einwohnergemeinde Niederbipp wird den Erhalt der kulturellen Identität von Wolfisberg unterstützen.

**Gemeindeliegenschaften:** Das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Niederbipp wird unverändert weiter betrieben.

Das Verwaltungsgebäude in Wolfisberg (altes Schulhaus) wird entwidmet und ins Finanzvermögen überführt. Für einen Zeitraum von vier Jahren ab der Fusion wird die Möglichkeit der (teilweisen) Weiternutzung durch die Bevölkerung und die Vereine von Wolfisberg zugesichert. Über die weitere Verwendung der Liegenschaft entscheidet alsdann das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Niederbipp. Beim Entscheid über die Verwendung der Liegenschaft sollen auch, aber nicht ausschliesslich, finanzielle Aspekte berücksichtigt werden. Eine teilweise Weiternutzung durch die Bevölkerung von Wolfisberg und namentlich die Vereine wird angestrebt. Der Bürgergemeinde Wolfisberg wird ein unlimitiertes Vorkaufsrecht eingeräumt.

Nicht betroffen von der Entwidmung des Verwaltungsgebäudes ist das Feuerwehrmagazin in Wolfisberg – dieses wird unverändert weiterbenutzt.

**Werkhof:** Der Werkhof von Niederbipp wird die Arbeiten für die Ortschaft Wolfisberg übernehmen. Der Stellenetat wird leicht erhöht, damit der Wegmeister aus Wolfisberg integriert werden kann.

**Wasserversorgung/Abwasserentsorgung:** Die Wasserbezugsorte werden durch eine Fusion nicht verändert.

Die Wasserversorgungen bleiben bestehen. Die Aufgaben der WABI AG werden unverändert weitergeführt, namentlich im Bereich der Primärversorgung. Die neue Gemeinde wird Mehrheitsaktionär der WABI AG und hat auch eine Mehrheit im Verwaltungsrat.

Das Kanalisationsnetz wird unverändert betrieben. Die Einwohnergemeinde Niederbipp wird Mitglied des Gemeindeverbandes der Abwasser- und Fernwärmeregion Wangen-Wiedlisbach (GAFWW), der das Abwasser von Wolfisberg übernimmt. Das Abwasser der Ortschaft Niederbipp wird weiterhin durch die private ARA der Kimberly Clark Niederbipp gereinigt.

Für die Wasser- und Abwassergebühren gelten die jeweils gültigen Reglemente der Gemeinde Niederbipp.

**Stromversorgung:** Die Onyx Energie Netze AG versorgt die Ortschaft Wolfisberg als Grundversorger und Netzbetreiber.

Niederbipp hat und betreibt ein eigenes Stromnetz (Trafostationen, Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz). Die Geschäftsführung wird von der Onyx Energie Mittelland AG wahrgenommen.

Nach einer Fusion gibt es in der Gemeinde Niederbipp damit zwei Versorgungsgebiete mit unterschiedlicher Gebühren- bzw. Preisstruktur. Eine einheitliche Preisstruktur lässt sich aufgrund der strengen Vorgaben der ECom rechtlich nicht einführen.

**Abfallentsorgung:** Der Kehrriech der fusionierten Gemeinde wird bei der KEBAG in Zuchwil entsorgt.

Der Vertrag der Einwohnergemeinde Niederbipp mit der Firma Staub AG betreffend die Kehrriechabfuhr wird weitergeführt.

Für die Einwohner von Niederbipp ergeben sich mit der Fusion keine Veränderungen bei der Abfallentsorgung.

Für die Grünabfuhr in der Ortschaft Wolfisberg wird der kürzlich beim Feuerwehrmagazin installierte Grüncontainer weiterbetrieben. Die Kosten für die Grüngutentsorgung (Kosten des Abtransports im Umfang von ca. CHF 5'800.- pro Jahr) werden über eine Jahresvignette (pro Haushalt), die bei der Einwohnergemeinde Niederbipp gekauft werden kann, finanziert. Bei der Berechnung der Kosten für die Vignette werden ausschliesslich die Entsorgungskosten, nicht aber der Verwaltungsaufwand für die Vignettenadministration und die Benutzung des öffentlichen Grundes, berücksichtigt. Unter der Annahme, dass mindestens 60 Haushalte von Wolfisberg eine solche Vignette kaufen werden, ist mit Kosten von jedenfalls unter CHF 100.- pro Haushalt zu rechnen

**Strassennetz:** Das Strassennetz der Gemeinde bleibt mit der Fusion unverändert. Der betriebliche und der bauliche Unterhalt der Strassen sowie der Winterdienst erfolgen durch den Werkhof Niederbipp bzw. allenfalls unter Verantwortung des Werkhofs auf vertraglicher Basis durch Dritte.

**Bildung/Schulorganisation:** Ab dem Schuljahr 2021/2022 werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Gemeinde die Schulen in Niederbipp besuchen. Die Einwohnergemeinde Niederbipp wird ab diesem Datum einen Schülertransport für die Schülerinnen und Schüler aus Wolfisberg organisieren (zwei Hinfahrten morgens, Rück- und Hinfahrt am Mittag, zwei Rückfahrten nachmittags).

Die Mitgliedschaften im Schulverband Farnern Rumisberg Wolfisberg (Kindergarten, Unterstufe und Mittelstufe) sowie im Oberstufenschulverband Wiedlisbach „S1W“ (Oberstufe) werden gekündigt.



**Raumplanung:** Es kann davon ausgegangen werden, dass die fusionierte Gemeinde dem Raumtyp „Agglomerationsgürtel- und Entwicklungsachsen“ zugeordnet wird, allerdings mit der präzisierenden Umschreibung, dass dies nur die Ortschaft Niederbipp betrifft. Die Ortschaft Wolfisberg wird weiterhin zum Raumtyp „Hügel- und Berggebiete“ gehören. Diese Raumtypen sind massgebend für die künftige Berechnung der Baulandreserven.

**Friedhofs- und Bestattungswesen:** Bestattungen von verstorbenen Bürgerinnen und Bürgern aus Wolfisberg erfolgen neu auf dem Friedhof Niederbipp, oder – auf Wunsch der Verstorbenen bzw. Hinterbliebenen – weiterhin in Oberbipp (als Auswärtige und damit kostenpflichtig).

**Feuerwehr:** Die «Feuerwehr Bipp» bleibt bei einer Gemeindefusion unverändert bestehen. Einzige Partnergemeinde ist nach der Fusion Walliswil bei Niederbipp.

**Zivilschutz / ausserordentliche Lagen:** Für den Bereich Zivilschutz / a.o. Lagen ändert sich durch eine Fusion in organisatorischer Hinsicht grundsätzlich nichts. Weiterhin ist der Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau West zuständig

**Individuelle und institutionelle Sozialhilfe:** Der Regionale Sozialdienst (RSD) bleibt unverändert bestehen und ist für die individuelle Sozialhilfe der fusionierten Gemeinde zuständig. Das Angebot der institutionellen Sozialhilfe bleibt bestehen. Dazu gehört namentlich der Gemeindeverband Alterszentrum Jurablick, der von einer Fusion nicht betroffen ist.

**Von einer Fusion nicht betroffen sind:**

- Die Postadressen und die Telefonnummern der Einwohnerinnen und Einwohner.
- Eine Fusion hat keinen Einfluss auf Bestand, Zuständigkeiten und Funktionsweise der Kirchengemeinden.
- Die Ortsbezeichnungen in Unternehmensnamen werden von einer Fusion nicht beeinflusst.
- Dorfvereine bestehen unverändert – mit gleichem Namen – weiter.
- Eine Fusion hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Dienstleistungsangebote von privaten Unternehmungen.

## ***Fusionsvertrag und Fusionsreglement***

**Beschlussfassung:** Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg stimmen am **19. Mai 2019** an der Urne (Urnenabstimmung) über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement ab.

Wird der Fusionsvertrag von den Stimmberechtigten beider Gemeinden (mehrheitlich) angenommen, kommt die Fusion per 1. Januar 2020 zustande. Findet der Fusionsvertrag in einer der beiden Gemeinden keine Mehrheit, ist das Fusionsprojekt gescheitert. Es ist diesfalls keine erneute Abstimmung über den Fusionsvertrag vorgesehen.

Sollte der Fusionsvertrag, nicht aber das Fusionsreglement angenommen werden, wird den Stimmberechtigten eine angepasste Fassung des Fusionsreglements im Herbst 2019 nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sollte auch dieses abgelehnt werden, so gelten ab dem 1. Januar 2020 die Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Niederbipp für die fusionierte Gemeinde. Vorbehalten bleibt einzig die baurechtliche Grundordnung von Wolfisberg bezogen auf die Ortschaft Wolfisberg.

**Zum Inhalt des Fusionsvertrags:** Die Stimmberechtigten der an einer Fusion beteiligten Gemeinden entscheiden nach Art. 4e des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag. Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere

- den Zeitpunkt des Zusammenschlusses: **1. Januar 2020**
- den Namen der neuen Gemeinde: **Einwohnergemeinde Niederbipp**
- die Grenzen der neuen Gemeinde: **siehe Seite 4 hiavor**
- die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde: entspricht der **Organisation der heutigen Einwohnergemeinde Niederbipp**, zu den Vertretungsansprüchen der Ortschaft Wolfisberg siehe Seite 5
- die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag (Budget) für die neue Gemeinde: erfolgt an der **Gemeindeversammlung Niederbipp im Dezember 2019**; an dieser sind die Stimmberechtigten von Wolfisberg mit Stimmrecht eingeladen
- die Beschlussfassung über das Fusionsreglement: erfolgt gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag am **19. Mai 2019**.

Eigentlicher Kern des Fusionsvertrags bildet die Umsetzung der auf Seite 5 dieser Botschaft dargestellten politischen Strukturen und der Verwaltungsorganisation nach der Fusion.

Die Gemeinden verpflichten sich mit Abschluss des Fusionsvertrags, keine dem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

**Zum Inhalt des Fusionsreglements:** Die Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen der aufgehobenen Gemeinde Wolfisberg ist in einem Fusionsreglement festzuhalten.

Das Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg (Fusionsreglement) sieht vor, dass alle Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Niederbipp ab dem Zeitpunkt der Fusion für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Einwohnergemeinde Niederbipp gelten und umgekehrt alle Erlasse der Einwohnergemeinde Wolfisberg auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft treten. Davon ausgenommen ist einzig die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Wolfisberg, die bezogen auf die Ortschaft Wolfisberg bis zur nächsten Ortsplanungsrevision gültig bleibt.

Im Weiteren wurde eine gebührenrechtliche Bestimmung in das Fusionsreglement aufgenommen, um den auf Seite 8 der vorliegenden Botschaft dargestellten Weiterbetrieb des Grüncontainers in Wolfisberg zu ermöglichen. Für die vorgesehene Jahresvignette besteht derzeit keine Rechtsgrundlage.

Schliesslich enthält das Fusionsreglement die erforderlichen Bestimmungen zur Vertretung der Ortschaft Wolfisberg im Gemeinderat und in den Kommissionen der Einwohnergemeinde Niederbipp (siehe Seite 5 der vorliegenden Botschaft) sowie die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen. Das Fusionsreglement tritt am 31. Dezember 2020 – wenn die Fusion vollzogen und alle Abschlussarbeiten erledigt sind – ohne Weiteres ausser Kraft.

### **Abstimmungsfragen:**

**Wollen Sie dem Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Niederbipp und der Einwohnergemeinde Wolfisberg zustimmen?**

**Wollen Sie dem Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg (Fusionsreglement) zustimmen?**

Zur Abstimmung vorgelegt werden der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement. **Über diese beiden Dokumente wird getrennt Beschluss gefasst – es gibt also zwei Abstimmungen.**

Der Fusionsabklärungsbericht dient der Information der Bevölkerung. Es wird über den Bericht nicht Beschluss gefasst und er hat damit auch keine rechtsverbindlichen Wirkungen beim Vollzug der Fusion.

Damit die Vorlagen als angenommen gelten, müssen sowohl die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Niederbipp als auch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wolfisberg (mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen) zustimmen. Stimmberechtigt sind die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten der beiden Einwohnergemeinden. **Die Fusion kommt zustande, wenn der Fusionsvertrag in beiden Gemeinden angenommen wird.**

**2x Ja**

### **Empfehlung an die Stimmberechtigten:**

Die Interkommunale Arbeitsgruppe (IKA) – bestehend aus den Gemeinderäten und dem Verwaltungskader von Niederbipp und Wolfisberg – empfiehlt den Stimmberechtigten, am 19. Mai 2019 wie folgt zu stimmen:

**„Ja“ zum Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Niederbipp und der Einwohnergemeinde Wolfisberg.**

**„Ja“ zum Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg.**

Weitere Informationen – insbesondere den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement – finden Sie unter: [www.4704.ch](http://www.4704.ch)